|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1263 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 507 |

[*p. 507*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Nikles, Otto, geboren am 4. August 1888, geschieden, von Worben, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 5, Pfingstweidstraße 20, zurzeit im Kantonsspital, wird gestützt auf Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates, sowie auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Otto Nikles wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege der Stadt Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), die Direktion des Armenwesens, das kant. Arbeitsamt und durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]